

# **Nutzungsordnung der Stadt Salzgitter für die Nutzung von Schulen durch Dritte in der Fassung vom 28.02.2023**

## **1. Überlassungsgrundsatz**

Die Stadt Salzgitter stellt Schulräume auf Antrag auch für schulfremde Zwecke nach diesen Bedingungen zur Verfügung, soweit dadurch schulische oder andere öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Die Nutzungsordnung gilt für Freiflächen analog.

Ein Rechtsanspruch auf Überlassung wird durch diese Nutzungsordnung nicht begründet.

## **2. Nutzungszwecke**

In Betracht kommen insbesondere kulturelle und gemeinnützige Veranstaltungen, Versammlungen und Fortbildungskurse. Für Veranstaltungen zu Erwerbszwecken oder an Einzelpersonen werden Schulräume grundsätzlich nicht überlassen.

## **3. Nutzungsantrag**

Schulräume werden nur auf schriftlichen Antrag vergeben. Der Nutzungsantrag ist mindestens vier Wochen vor der begehrten Nutzung bei der Schulverwaltung der Stadt Salzgitter zu stellen und muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift, ggf. Rechtsform des Veranstalters
- Name und Anschrift eines Verantwortlichen, der am Veranstaltungsort erreichbar ist
- Art der Veranstaltung
- Datum und Uhrzeit, sowie Dauer der Veranstaltung
- Voraussichtliche Teilnehmerzahl
- Eintrittsgelderhebung
- ggf. Sondernutzungen insb. der Ziff. 6.4, 6.8 oder 11

Über den Nutzungsantrag entscheidet die Schulverwaltung der Stadt Salzgitter. Vor der Entscheidung ist die Schulleitung zu hören.

Schulleitung und Schulhausmeister sind nicht berechtigt, Genehmigungen für außerschulische Nutzungen zu erteilen.

## **4. Nutzungsentgelt**

Für die Nutzung ist grundsätzlich ein Entgelt zu entrichten. Das Entgelt wird anhand des vom Rat der Stadt Salzgitter beschlossenen, jeweils gültigen Entgeltkatalogs erhoben.

Das Entgelt ist vor der Nutzung der Schulräume zu entrichten. Antragsteller und Veranstalter haften für die Zahlung des Entgeltes als Gesamtschuldner.

Es steht im Ermessen der Stadt Salzgitter, die Nutzung erst nach Zahlung einer Kautions zuzulassen.

## **5. Nutzungszeiten**

5.1 Schulräume können außerhalb der Unterrichtszeiten montags bis freitags jeweils bis 22.00 Uhr zur Verfügung gestellt werden. Eine Nutzung nach 22.00 Uhr / an Wochenenden und Feiertagen kann nur erfolgen, soweit es die betrieblichen und personellen Verhältnisse (z. B. Verfügbarkeit von Räumen und Hausmeistern) zulassen.

5.2 Während der Schulferien stehen die Schulen zur Nutzung nur zur Verfügung, soweit es die betrieblichen und persönlichen Verhältnisse (z. B. Verfügbarkeit von Räumen und Hausmeistern) zulassen.

5.3 Wenn Bau- und außergewöhnliche Reinigungs- oder sonstige Hausarbeiten (z. B. infolge von Sanierung) durchgeführt werden, kann die Nutzung während dieser Zeit eingeschränkt oder untersagt werden.

## **6. Pflichten der Veranstalterinnen und Veranstalter**

6.1 Die Veranstalterin, der Veranstalter benennt mit der Antragsstellung für jeden Tag der Nutzung eine verantwortliche Person, die am Ort der Veranstaltung erreichbar ist.

Veranstaltungen dürfen nur in Anwesenheit der verantwortlichen Person stattfinden. Diese ist für die Einhaltung von Ruhezeiten und die Beachtung von Sicherheitsvorschriften, verantwortlich. Abhängig von der Art und Weise der Veranstaltung, ist durch die Veranstalterin, den Veranstalter ein Ordnungsdienst einzusetzen wenn die Schulverwaltung dies nach Prüfung der Antragsunterlagen für erforderlich hält.

6.2 Die Schulräume dürfen nur für die genehmigte Zeit, und den im Antrag angegebenen Zweck genutzt werden. Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Räume mit Ablauf der Nutzungszeit geräumt sind.

6.3 Die Veranstalterinnen und Veranstalter sind verpflichtet, für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen. Gebäude, Nebenräume und Anlagen sowie Inventar sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Beschädigungen oder Verluste dieser, sind unverzüglich und unaufgefordert der diensthabenden Hausmeisterin, dem diensthabenden Hausmeister anzuzeigen. Im Nachhinein bekannt werdende Beschädigungen und Verluste sind der Schulverwaltung unverzüglich mitzuteilen.

6.4 In den Schulräumen sind das Rauchen sowie die Abgabe und der Genuss alkoholischer Getränke untersagt, soweit nicht für einzelne Räume eine besondere Erlaubnis erteilt worden ist.

6.5 Die Ausschmückung von Räumen bedarf der vorherigen Zustimmung. Die eingebrachten Gegenstände sind unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung zu entfernen.

6.6 Fahrzeuge dürfen nur auf den hierzu vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Insbesondere sind Feuerwehrezufahrten und Rettungswege stets freizuhalten. Verantwortlich dafür ist die in Ziff. 6.1. verantwortlich genannte Person.

6.7 Sicherheitsvorschriften (insb. bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Vorschriften) sind einzuhalten. Die Belegung der Räume über die zugelassene Höchstbesucherzahl hinaus ist unzulässig.

6.8. Der Verkauf von Speisen und Getränken bedarf der vorherigen Zustimmung.

6.9 Tiere dürfen nicht in die Schulräume verbracht werden.

## **7. Hausrecht**

Die diensthabenden Hausmeisterinnen und Hausmeister oder Beschäftigte der Schulverwaltung der Stadt Salzgitter, üben das Hausrecht aus. Sie sind berechtigt,

die Nutzung der Schulräume zu überwachen und entsprechende Anweisungen zu erteilen. Sie sind berechtigt, Veranstalterinnen und Veranstalter bei Verstößen aus den Schulräumen zu verweisen.

## **8. Kündigungen**

8.1 Die Schulräume werden nur unter dem Vorbehalt der jederzeitigen entschädigungslosen Kündigung überlassen.

8.2 Die Stadt Salzgitter ist insbesondere zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn

- a) an der vorzeitigen Rückgabe ein dringendes öffentliches Interesse besteht,
- b) die sofortige Rückgabe der Räume aus Gründen des Schulbetriebs erforderlich wird,
- c) die Veranstalterin, der Veranstalter die Räume trotz schriftlicher Ermahnung vertragswidrig nutzt,
- d) insbesondere diese Bedingungen nicht einhält,
- e) der Schulraum während der vereinbarten Benutzungszeit wiederholt nicht benutzt wird.

8.3 Die Veranstalterin, der Veranstalter kann jederzeit schriftlich kündigen. Die Kündigung muss spätestens sieben Werktage vor Beginn der Veranstaltung bei der Schulverwaltung der Stadt Salzgitter eingegangen sein, anderenfalls können bis zu 30% des Nutzungsentgeltes erhoben werden.

## **9. Haftung der Veranstalterin, des Veranstalters**

9.1 Die Veranstalterin, der Veranstalter haftet der Stadt Salzgitter für alle aus Anlass der Nutzung entstehenden Schäden. Ausgenommen sind Schäden, die auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind und trotz ordnungsgemäßen Gebrauchs der Geräte und Einrichtungen eintreten.

9.2 Die Veranstalterin, der Veranstalter ist verpflichtet, die Stadt Salzgitter von etwaigen Ansprüchen freizuhalten, die Dritte im Zusammenhang mit der Überlassung der in Ziffer 6.3, Satz 2 aufgeführten Objekte mittelbar oder unmittelbar gegen die Stadt geltend machen.

## **10. Haftungsausschluss**

Eine Haftung der Stadt Salzgitter sowie ihrer Bediensteten für Personen, Vermögens- oder Sachschäden, irgendwelcher Art, die den Veranstaltern, ihren Mitgliedern und Nutzerinnen und Nutzern aus Anlass der Nutzung erwachsen, ist ausgeschlossen. Die Stadt Salzgitter haftet ferner nicht, wenn Garderobe, Fahrräder, Motorfahrzeuge oder sonstige Gegenstände abhandenkommen oder beschädigt werden. Dieser Haftungsausschluss erstreckt sich auch auf von der Stadt Salzgitter zu vertretende Verletzung ihrer Verkehrssicherungspflicht, sofern nicht Vorsatz vorliegt.

Unberührt hiervon bleibt die Haftung der Stadt Salzgitter als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand des Gebäudes gem. § 836 BGB.

Die Schulverwaltung der Stadt Salzgitter ist berechtigt, abhängig von der Art und Weise der Veranstaltung, von der Veranstalterin, dem Veranstalter den Abschluss Haftpflichtversicherung für die Dauer der Veranstaltung zu verlangen.

## **11. Gegenstände der Veranstalter**

Das Einbringen von Sachen, mit dem Ziel der Lagerung in Schulräumen zur wiederholten Nutzung durch die Veranstalter, bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Salzgitter.

Eingebrachte Gegenstände sind so unterzubringen, dass sie den Schulbetrieb nicht stören oder gefährden. Für den verkehrssicheren Zustand der Gegenstände, die von den Veranstaltern eingebracht sind, sind diese auch dann verantwortlich, wenn der Einbringung zugestimmt worden ist. Ersatzansprüche wegen Beschädigung oder Verlust dieser Gegenstände sind ausgeschlossen.

## **12. Weitere Genehmigungen und einzuhaltende Vorschriften**

Die Überlassung von Schulräumen nach diesen Bedingungen schließt andere zu beschaffende Erlaubnisse oder Genehmigungen nicht ein und entbindet nicht von Anmeldepflichten aufgrund anderer Vorschriften.

Die Veranstalter öffentlicher Versammlungen haben die Bestimmungen des Niedersächsischen Versammlungsgesetzes (NVersG) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Die Niedersächsische Versammlungsstättenverordnung (NVStättVO) in der jeweils gültigen Fassung ist vom Veranstalter zu beachten. Diese findet grundsätzlich Anwendung auf Räume, die mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen.

Die Anordnung weiterer Bedingungen oder Auflagen bleibt vorbehalten.